

Evangelischer Kindergarten Gauting



In unserem evangelischen Kindergarten gilt:

Gemeinschaft erleben

Geborgenheit erfahren

Sich spielend entfalten

christliche Werte leben

Kontakt:
Ammerseestraße 19
82131 Gauting
Leitung: Frau Merkl
Tel: 089/89 73 66 82
E-Mail: ev.kindergarten@christuskirche-gauting.de

Schutzkonzept des evangelischen Kindergartens Gauting

Auf einen Blick:

1. Leitbild	S.3
2. Unser Schutzkonzept	S.4
3. Gesetzliche Grundlagen	S.5
4. Risikoanalyse	S.6
5. Kinderrechte	S.7
6. Verhaltenskodex	S.8
7. Partizipation	S. 9
8. Beschwerdeverfahren	S.10
9. Prävention und Intervention	S.11
10. Fortbildung, Intervention, Supervision	S. 12
11. Adressen, Anlaufstellen	S. 13

Anhang
Selbstverpflichtungserklärung
Ehrenkodex

1. Leitbild

Unser evangelisches Profil: Gemeinschaft erleben, Geborgenheit erfahren, sich spielend entfalten, christliche Werte leben.

Auf der Basis des evangelischen Glaubens und unter Einbeziehung aller anderen Konfessionen, wollen wir Ihrem Kind einerseits Geborgenheit vermitteln, andererseits den Raum schaffen, dass jedes Kind spielerisch seine Persönlichkeit entwickeln und entfalten kann.

Lebendige Gemeinschaft entsteht dann, wenn alle Beteiligten – Kinder, Eltern, Pädagogische Fachkräfte und Pfarrer – partnerschaftlich zusammenarbeiten. Das ist unser Ziel – zum Wohle aller, aber insbesondere zum Wohle der Kinder.

Das Team des evangelischen Kindergartens Gauting setzt sich aus der Leitung und erfahrenen PädagogInnen zusammen, die ihre Freude an der Arbeit mit und für die Kinder zu ihrem Beruf gemacht haben.

Dabei ist das verbindende Element aller Pädagoginnen grundsätzlich die gemeinsame Auffassung von Pädagogik, das Kind so zu unterstützen, dass es seine eigene Persönlichkeit bestens ausleben, erleben und entwickeln kann. Das Kind steht also ganz im Mittelpunkt unserer Arbeit und wird von jedem von uns so wahrgenommen.

2. Unser Schutzkonzept

In den letzten Jahren hat das Thema Kinderschutz an Bedeutung gewonnen. Auch im Kindergarten ist es ein bedeutsames Thema geworden. Für uns ist es deswegen wichtig, ein Kinderschutzkonzept zu haben, mit dem wir uns intensiv und kontinuierlich auseinandersetzen und das wir zur Orientierung in unser Handeln einbinden.

In unserem evangelischen Kindergarten möchten wir allen Kindern einen sicheren Ort bieten, einen Ort, an dem sie sich gut entwickeln können und sich auch die Erwachsenen wohl fühlen. Unser Team trägt täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken.

Wir ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Dies ist der beste Schutz vor Gewalt: Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten mindern die Macht der Erwachsenen und geben dadurch Schutz – auch vor sexueller Gewalt.

Missbrauch kann überall stattfinden. Aber Missbrauch darf nirgends Raum haben!

Das gesamte Arbeiten an unserer pädagogischen Qualität ist Bestandteil der Sicherung von Kinderschutz. Bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes betrachten wir unsere pädagogische Arbeit mitsamt der stetigen Weiterentwicklung unter diesem Schwerpunkt.

Das ist unser professionelles Interesse:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Prof.Maywald, Deutsche Liga für das Kind

3. Gesetzliche Grundlagen

In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben in Art. 3 (1)

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen - gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden - ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Wir stützen uns des Weiteren auf folgende Gesetzlichkeiten und Grundlagen:

Der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt Starnberg festgelegt.

Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben.

Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Kinderrechte festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.

§ 47 SGB VIII legt die Meldepflicht fest, Ereignisse oder Entwicklungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Im § 72 SGB VIII ist das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller MitarbeiterInnen als zwingend beschrieben.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) stärkt die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang des Kinderschutzes. Im § 79a Bundeskinderschutzgesetz ist u.a. festgelegt, dass Einrichtungen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) fasst zusammen, was unter zeitgemäßer pädagogischer Arbeit zu verstehen ist, und bringt zum Ausdruck, was gute Tageseinrichtungen heute schon leisten.

4. Risikoanalyse

Die Grundlage für das Schutzkonzept unserer Kita ist eine Risikoanalyse. Wir haben zuerst mittels der Potentialanalyse zusammengefasst, welche Bedingungen, Strukturen, örtliche Gegebenheiten, Alltagsabläufe und Verfahrenswege vorhanden sind und was notwendig ist, um in unserer Einrichtung Risikosituationen und-orte zu minimieren.

Für die Risikoanalyse ging es uns um die Klärung folgender Themen:

- Besonders aufmerksam haben wir unsere Räumlichkeiten in Augenschein genommen: Sind unsere Räume hinreichend sicher? Zwei Eingänge, der Zugang zum Garten, die räumliche Trennung der Gruppenräume, überhaupt die unübersichtliche Anordnung der Räume verlangen unsere besondere Aufmerksamkeit.
- Auseinandersetzung mit pädagogischen Situationen – wie sind die Umgangsformen miteinander und mit den Kindern?
- Erarbeiten einer klaren Positionierung als Basis allen Handelns bezüglich der Kinderrechte
- Wie sehen klare Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt aus?
- Wer sind die Ansprechpartner und sind die Kommunikationswege klar benannt und bekannt?
- Wirksamer Kinderschutz als wichtiger Gesichtspunkt bei der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals

Durch die Auswertung und Rückmeldung ergibt sich vor allem bei den Räumlichkeiten ein Handlungsbedarf.

5. Die Kinderrechte - Kinder haben Rechte!

Das Kindeswohl drückt sich in den Grundprinzipien der Kinderrechte aus und findet in unserer Arbeit Anwendung. Sie bilden die Basis unserer pädagogischen Arbeit.

- Das Kindeswohl hat Vorrang
- Gleiches Recht gilt für alle Kinder und Schutz vor Diskriminierung
- Alle Kinder haben Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Alle Kinder haben das Recht auf Beteiligung und Beschwerde

Diese vier Grundprinzipien sind wegweisend für das Verständnis der Kinderrechte. Unser Team kann die Grundsätze und Ziele unserer Arbeit nach außen überzeugend vertreten. Wir können mit Hilfe der Kinderrechte plausibel machen, dass Kinder Träger eigener Rechte sind und dass sich die pädagogischen Einstellungen und Handlungsweisen der Personen, die für die Kinder Verantwortung tragen, danach richten müssen.

In unsere pädagogische Arbeit beziehen wir die Kinderrechte ein, indem wir die Kinder mit ihren Rechten - wie Partizipation und das Recht auf Beschwerde - vertraut machen und sie darin bestärken, sich gegenüber anderen selber zu vertreten.

Die Kinder unseres evangelischen Kindergartens lernen, welche Rechte sie haben, was sie dürfen, wie sie sich Recht verschaffen und sich beteiligen dürfen, aber auch, wie sie selbst Recht tun können, gemäß der Erfahrung: „Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg auch keinem anderen zu.“

Zusammenfassung der wichtigsten Artikel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20. November 1989

Die Rechte des Kindes

- 1. Recht auf Gleichheit** Kein Kind darf benachteiligt werden.  **2. Recht auf Gesundheit** Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. 
- 3. Recht auf Bildung** Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.  **4. Recht auf elterliche Fürsorge** Kinder haben ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause. 
- 5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre** Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.  **6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör** Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. 
- Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.  **7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht** Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. 
- 8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. 
- 9. Recht auf Spiel, Freizeit, Ruhe und Kultur** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.  **10. Recht auf Betreuung bei Behinderung** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

deutsch

6. Schutzvereinbarungen / Verhaltenskodex

Die MitarbeiterInnen sind in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten:

- Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung.
- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich.
- Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz vor körperlichem und seelischem Schaden ein.
- Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern.
- Dadurch beugen wir gleichzeitig dem Machtmissbrauch durch Erwachsene vor.
- Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft ist es uns ein Anliegen, bei Problemen gemeinsam mit den Eltern nach der besten Lösung für ihr Kind zu sorgen.

Wir setzen Nähe und Distanz professionell in unserer Arbeit ein und halten uns an Regeln, die dies festhalten, wie zb.:

- Küssen auf den Mund dürfen nur die Eltern
- Kuschneln nur im Beisein anderer und nur, wenn beide es mögen
- kein privates Fotografieren
- privates Babysitten ist nicht erlaubt
- Kinder ermutigen zum NEIN und Stopp sagen
- Keine persönlichen Einzelgeschenke an Kinder
- Keine persönlichen Einzelgeheimnisse mit Kindern

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, Praktikantinnen und Praktikanten, sowie Honorarkräften in der Arbeit mit Kindern. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert. Für alle Jahrespraktikanten und -praktikantinnen erfolgt eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit.

7. Partizipation - Beteiligung von Kindern und Stärkung ihrer Rechte im Kindergartenalltag

Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden müssen.

Für uns bedeutet Partizipation, dass Kinder im Sinne der Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung im Alltag beteiligt werden. Es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht, die alle mittragen können. Durch Mitsprache lernen Kinder, Mitverantwortung zu übernehmen. Die Kinder lernen auch anhand eines demokratischen Prozesses, sich einzubringen, den eigenen Standpunkt zu vertreten und Abstimmungsergebnisse zu respektieren.

Ziel dabei ist es, dass die Kinder in der Gruppe ernst genommen werden und sich auch ernst genommen fühlen. Die Erfahrung ist, Entscheidungen wirksam zu beeinflussen und den eigenen Gefühlen, Wünschen und Bedürfnissen Ausdruck zu verleihen.

Wir geben den Kindern die Möglichkeit und den Raum zur Partizipation/Teilhabe. Dadurch ermöglichen wir vielfältige Möglichkeiten, dass die Kinder selbstbestimmt ihren Alltag gestalten.

Die Kinder lernen bei uns, eigene Bedürfnisse herauszufinden, diese zu erkennen und zu befriedigen. Wir bestärken die Kinder aber auch darin „Nein“ zu sagen, wenn Sie etwas nicht möchten.

Um die Kinderrechte und den Schutzauftrag gegenüber den Kindern zu erfüllen, ist in unserer Einrichtung die pädagogische Gesamtleitung eine Ansprechperson für Kinder, Eltern und alle pädagogischen Kräfte.

Sie ist dafür verantwortlich, dass der Schutzauftrag gegenüber den Kindern eingehalten und umgesetzt wird und dass für die Kinder ein Umfeld geschaffen wird, in dem sie Partizipation und Teilhabe erleben und leben können, sofern die räumliche Situation dies zulässt.

In Kinderversammlungen haben Kinder die Gelegenheit, Entscheidungsprozesse mitzugestalten:

- Auswahl von Projekten
- Ausgestaltung und Nutzung der Räume und des Umfeldes
- Aushandeln von gemeinsamen Regeln
- Besprechen von Gruppendiensten
- Umgang mit Konflikten und deren Konsequenzen bei Regelüberschreitung
- Durch Abfragen der Zufriedenheit: Was gefällt mir, was gefällt mir nicht, was wünsche ich mir?

Kinderrechte werden erfahrbar!

8. Beschwerden von Kindern und Stärkung ihrer Rechte im Kindergartenalltag

Im § 45 SGB VIII ist ebenso zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass es für Kinder Möglichkeiten der Beschwerde geben muss. Ihre Anliegen werden gehört und angemessen behandelt. Beschwerden können von Kindern, Eltern, und MitarbeiterInnen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Kinder, die wissen, dass sie sich beschweren dürfen, sind selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können, sind besser vor Machtmissbrauch und Gefährdungen geschützt. Der bewusste Umgang mit den Beschwerden der Mädchen und Jungen ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung. Sich beschweren zu dürfen ist ein Kinderrecht.

Beschwerden von Kindern

Erfahrungsgemäß werden diese altersgemäß und auf vielfältige Weise geäußert:

- mündlich in der Gruppe
- im Morgenkreis
- oder im persönlichen Gespräch
- Durch Abfragen der Un-Zufriedenheit: was gefällt dir nicht, was wünschst du dir stattdessen?

Der konstruktive Umgang mit Beschwerden ermöglicht ein verantwortliches Handeln und gibt den Kindern, Eltern und PädagogInnen einen festgelegten Rahmen, Probleme auch unter Wahrung der Vertraulichkeit anzusprechen.

Auch hier gilt: Kinderrechte werden erfahrbar

Beschwerden von Eltern

Die Eltern werden durch schriftliche Fragebögen einmal im Jahr befragt. Uns ist wichtig, dass Eltern ein offenes Ohr für Ihre Beschwerden, Anliegen und Probleme finden. Dafür gibt es die „Tür- und Angelgespräche“. Für Beschwerden von Eltern verfahren wir nach einer internen Struktur: zuerst die Gruppenleitung, für weitere Klärung die Leitung des Kindergartens und falls nötig, das Gespräch mit dem Trägervertreter.

Beschwerden von Pädagoginnen

Da wir ein kleines/überschaubares Team sind, ist es möglich, direkt und auf kurzen Wegen das Anliegen mitzuteilen und nach einer Lösung zu suchen. Für uns gilt im Team bei Besprechungen die Aufforderung: Störungen haben Vorrang. Wenn sich dann etwas klären läßt, kann man gut weiterarbeiten.

Unser Umgang mit Fehlern – unsere Fehlerkultur

Wo Menschen miteinander tätig sind, werden manchmal Fehler gemacht. Eine Beschwerde kann auch immer ein Hinweis sein für eine Veränderung oder Verbesserung. Fehlerfreundlichkeit zu zeigen, ist uns ein wichtiges Anliegen. Es ist unser Ziel, eine aufmerksame Atmosphäre zu schaffen, in der Fehler akzeptiert und toleriert werden. Die Kinder sollen das Vertrauen haben, angenommen zu sein, auch wenn sie „Fehler“ machen. Fehlerhaftes Verhalten wird mit den Kindern besprochen und reflektiert, damit sie daraus lernen und andere Erfahrungen machen können. Durch die Vorbildfunktion der Pädagoginnen können die Kinder erfahren, lösungsorientiert zu agieren und ihre Stärken einzusetzen.

Auch unter Kollegen und Kolleginnen beachten wir, dass Fehler vorkommen können. Wir grenzen dies jedoch deutlich ab von möglichem Fehlverhalten.

9. Prävention und Intervention im Schutzkonzept

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleginnen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung bis hin zu den Mitarbeitergesprächen.

Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem die Mädchen und Jungen sich beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, wird ihr Selbstbewusstsein gestärkt. Das betrifft zB. das Nein-sagen und Grenzen setzen und einhalten.

Intervention im Rahmen des Schutzkonzeptes bedeutet, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der anvertrauten Mädchen und Jungen erfordert. Dazu gehört, konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einzuschätzen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen zu können.

Wir unterscheiden unterschiedliche Arten möglicher Gefährdungen von Kindern:

- Gefährdung außerhalb der Kita
Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Kinder auf ihre Rechte aufmerksam zu machen, sie in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und zu ermutigen, sich abzugrenzen, wenn sie von grenzverletzenden Situationen erzählen.
- Gefährdung innerhalb der Kita
Auch innerhalb einer Kita können Kinder gefährdet werden. Wir entwickeln deshalb verbindliche Regeln und setzen Grenzen für sensible Situationen im Umgang mit Kindern. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist in jedem Fall erforderlich.

Schutzkonzept des evangelischen Kindergartens Gauting

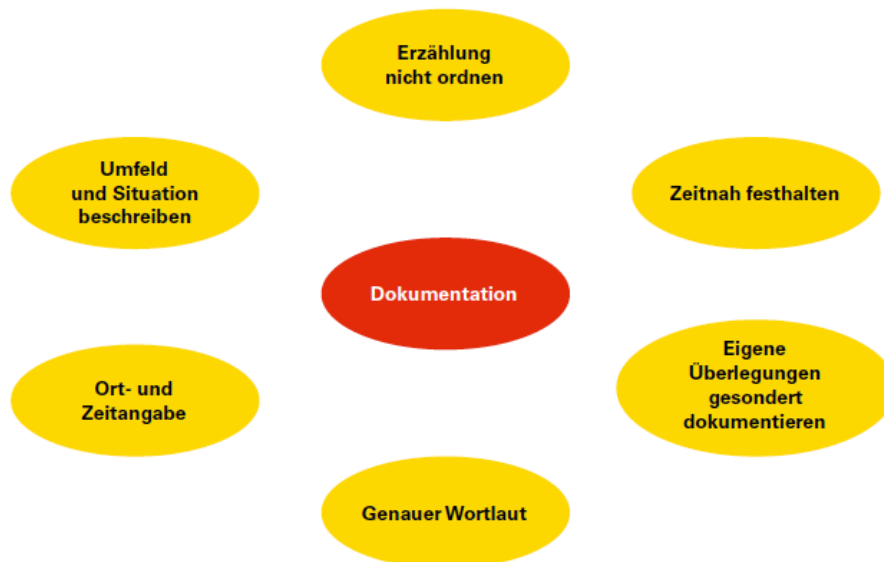
- Gefährdung der Kinder untereinander
Kinder gefährden sich manchmal auch untereinander. Das erfordert geschulte und aufmerksame Beobachtungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen.
Eine große Rolle spielen hierbei die Eltern, denen die Kinder sich anvertrauen. Für unseren evang. Kindergarten ist uns eine gute, vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern äußerst wichtig.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt ein interner Ablaufplan:

Dokumentation

Bei jeder Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt in der Kita – sei es von Erwachsenen gegenüber Kindern oder unter Kindern – ist es sehr wichtig, von Anfang an zu dokumentieren. Alle Fakten, Beobachtungen und die getroffenen Entscheidungen sollten nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden. Folgendes ist bei jeder Dokumentation zu beachten:

- Unterscheidung zwischen Fakten und Bewertung (Interpretationen);
- Was hat wer selbst erzählt? Was haben Sie über Dritte gehört?
- Aussagen von Mädchen oder Jungen, von Eltern oder Fachpersonal möglichst wörtlich aufschreiben.
- Datum und Unterschrift nicht vergessen.



Grafik aus: Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, Referat für Bildung und Sport, München

Schutzkonzept des evangelischen Kindergartens Gauting

Interner Ablauf:

- Wahrnehmung der pädagogischen Fachkraft
- Besprechung im Team
- Information an Leitung bzw. Träger
- Um eine Gefährdung abzuwenden, bieten wir den Eltern bei Bedarf Unterstützung in Form von Gesprächen, die Hinzuziehung von Fachdiensten oder Hinweise an Beratungsstellen an. Die Beteiligung der Eltern ist sicherzustellen, wenn dadurch keine weitere Gefährdung zu erwarten ist. (Siehe Ablaufplan Austausch mit Eltern)
- Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und im Falle von Unterstützungsbedarf oder zur weiteren Abklärung ziehen wir die Insoweit erfahrenen Fachkraft aus dem Landratsamt Starnberg hinzu, um ein Gefährdungsrisiko differenziert einzuschätzen.
- Werden Hilfsangebote seitens der Erziehungsberechtigten nicht angenommen, sind wir per Gesetz verpflichtet, entsprechende Informationen an das zuständige Jugendamt weiter zu leiten.

Um eine Gefährdung abzuwenden, bieten wir bei Bedarf Unterstützung in Form von Gesprächen, die Hinzuziehung von Fachdiensten oder Hinweise an Beratungsstellen an.

Werden Hilfsangebote seitens der Erziehungsberechtigten nicht angenommen, sind wir per Gesetz verpflichtet, entsprechende Informationen an das zuständige Jugendamt weiter zu leiten.

10. Fortbildung, Fachberatung, Supervision

Für unsere Einrichtung gilt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so kann dieser Auftrag angemessen und überlegt wahrgenommen werden. Dies haben wir im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzeptes durch eine Fachkraft in Form einer Fortbildung wahrgenommen.

Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung. Ziel ist es, die Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Fortbildung, kollegiale Fallberatung und Supervision, die regelmäßig bzw. anlassbezogen erfolgt.

Alle Menschen, die in unserem Haus arbeiten oder mit Kindern zu tun haben, verfügen über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis und haben die Selbstverpflichtung bzw. den Ehrenkodex unterschrieben.

11. Adressen und Anlaufstellen:

Mit folgenden Einrichtungen und Organisationen sind wir in Kontakt:

- mit dem Träger: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gauting, vertreten durch Pfarrer Firnschild-Steuer
- mit dem Landratsamt, Erziehungsberatungsstelle und Gesundheitsamt
- den Ausbildungsstätten unserer jeweiligen Praktikanten/innen
- der Fachberatung des Landesverbandes evangelischer Kindertageseinrichtungen
- dem Fachdienst der Lebenshilfe
- Kostbar e.V. Schutzkonzept

Kinderschutzkonzeption des Landkreises Starnberg - Beratungsangebot nach § 8b SGB VIII

Jugendamt Starnberg, Fachbereich 23 Kinder, Jugend und Familie

Moosstraße 5 in 82319 Starnberg
Tel: 08151 – 148 - 388

Insofern erfahrene Fachkraft

Moosstrasse 18b in 82319 Starnberg
Tel: 08151 -148 - 274

Weitere Anlaufstellen zur Information und Abklärung bei vermuteten sexuellen Übergriffen

- Arbeitskreis gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen
Dampfschiffstr. 2 a, 82319 Starnberg Telefon 08151 148 - 911
wiedersperg.ges-amt @ LRA -starnberg.de
- Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)
Söckinger Str. 2, 82319 Starnberg, Telefon: 08151 – 97 99 99
- Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder Polizeipräsidium Oberbayern
c/o Kriminalpolizei-Inspektion, 82256 Fürstenfeldbruck, Ganghoferstr. 42
Telefon 08141-612-303 oder örtliche Ansprechpartnerin der Kriminalpolizei
Telefon 08141-612-357
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530
- Ansprechpartnerin für Prävention sexualisierter Gewalt in der Elkb
Dagmar Neuhaus, Koordinationsstelle für die Prävention sexualisierter Gewalt in der ELKB
Tel.: 089-5595670

Vielen Dank für Ihr aufmerksames Lesen

Leitung des evangelischen Kindergartens Gauting und dem Trägervertreter

Schutzkonzept des evangelischen Kindergartens Gauting

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz – Verhaltenskodex

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in meiner Einrichtung keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

Ich will die mir Anvertrauten vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder.

Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen aus.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.

Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.

Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.

Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortliche auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle.

Ich halte mich an die Verhaltensrichtlinien des evangelischen Kindergartens Gauting.

Schutzkonzept des evangelischen Kindergartens Gauting

Ehrenkodex für Ehrenamtliche

- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder. Dazu gehören die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes und verspreche, alle Kinder, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.
- Ich werde Kinder bei ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber fördern, insbesondere fairem und respektvollem Verhalten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und verweise und vermittele stets die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln in konstruktiver Weise.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ fachliche Unterstützung durch die Leitung hinzu.
- Ich verpflichte mich darüber hinaus, über alle internen dienstlichen Angelegenheiten über die ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Mitarbeit Kenntnis erlange ebenso Stillschweigen zu wahren wie über persönliche und familiäre Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kinder und Familien des evangelischen Kindergartens in Gauting. Mir ist bewusst, dass ich auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet bin.
- Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.